



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



29 . September 2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
224
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Bericht zum Thema „Verstoß gegen die Ersatzschulfinanzierung?
– Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung nach der
Offenlegung der Missstände an einer Düsseldorfer Schule durch
Westpol?“**

Auskunft erteilt: Herr Blick
Telefon 0211 5867-3148
Telefax 0211 5867-3676
juergen.blick@msb.nrw.de

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 04.10.2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Verstoß gegen die
Ersatzschulfinanzierung? – Welchen Handlungsbedarf sieht die Lan-
desregierung nach der Offenlegung der Missstände an einer Düsseldor-
fer Schule durch Westpol?“ für die Sitzung am 4. Oktober 2017. Ich wä-
re Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses
für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zu TOP 8 der 3. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen am 4.10.2017

„Verstoß gegen die Ersatzschulfinanzierung? – Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung nach der Offenlegung der Missstände an einer Düsseldorfer Schule durch Westpol?“

I. Grundzüge der Ersatzschulfinanzierung in Nordrhein-Westfalen

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen haben genehmigte Ersatzschulen Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. Der Begriff „Zuschüsse“ impliziert, dass es keine staatliche Vollfinanzierung von genehmigten Ersatzschulen gibt. Dementsprechend ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass jeder Ersatzschulträger eine angemessene Eigenleistung zu erbringen hat und nicht vom allgemeinen unternehmerischen Risiko freizustellen ist. Die Eigenleistung ist nicht nur zur Anschubfinanzierung und zur Deckung von Investitionskosten, sondern auch für den laufenden Schulbetrieb aufzubringen (vgl. BVerwG 6 C 18.10. v. 21.12.2011).

Diese bereits in der Verfassung angelegte Systematik ist in § 105 Absatz 6 Satz 1 2. Halbsatz des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nochmals aufgegriffen worden, indem dort geregelt wurde, dass die Schulträger die Landeszuschüsse zur Aufbringung der Eigenleistung durch eigene Mittel oder Einnahmen zu ergänzen haben.

II. Das Sonderungsverbot

Zu den Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule gehört nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, dass eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Dies bedeutet, dass der Zugang zu einer Ersatzschule grundsätzlich für alle Eltern und Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Lage möglich sein muss.

Für den Anwendungsbereich des Sonderungsverbots heißt dies wiederum, dass nur den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern pflichtweise abverlangte Geldleistungen, die in einem zwangsläufigen Konnex zum Schulbesuch stehen, in diesem Zusammenhang zu betrachten sind. Nur solche Leistungen werden als Schulgeld bezeichnet (vgl. OVG NRW 5 A 2634/82). Hiervon zu unterscheiden sind Beiträge zur Aufbringung der Eigenleistung, die ersatzschulfinanzrechtlich dadurch definiert sind, dass sie mit eben dieser Zweckbestimmung und auf freiwilliger Basis geleistet werden. Diese

Beiträge zur Aufbringung der Eigenleistung unterliegen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht dem Sonderungsverbot. Auch freiwillige Leistungen der Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler z.B. an Fördervereine sind kein Schulgeld.

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen lässt die Erhebung von Schulgeld grundsätzlich zu. Allerdings erlaubt der Staat den Ersatzschulen, soweit er für die öffentlichen Schulen Schulgeldfreiheit gewährt - was in Nordrhein-Westfalen uneingeschränkt der Fall ist (vgl. Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen) -, zu seinen Lasten auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten (vgl. Artikel 9 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Im Genehmigungsverfahren muss der Träger einer in Gründung befindlichen Schule erklären, ob ein Schulgeld erhoben wird, in welcher Höhe und ob es Freistellungen und Ermäßigungen gibt. Wird ein Schulgeld erhoben, muss dieses dem Sonderungsverbot entsprechend ausgestaltet sein und in der durch den Schulträger vorzulegenden Jahresrechnung als Einnahme verbucht werden, die den Landeszuschuss mindert. Damit ist die Erhebung von Schulgeld in NRW wirtschaftlich nicht attraktiv und unterbleibt regelmäßig.

III. Schulaufsicht über die Ersatzschulen

Die Schulaufsicht über die Ersatzschulen obliegt den oberen Schulaufsichtsbehörden. Sie sorgen unter anderem für die fortlaufende Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Ersatzschulträger. Ob die Schulaufsicht nach Genehmigung einer Schule regelmäßige Überprüfungen vornimmt, sich auf Stichproben beschränkt oder nur aus konkretem Anlass (z.B. Beschwerden) tätig wird, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen und hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden gehen jedem Verdachtsfall unzulässiger Schulgelderhebung nach. Eine Sanktionierung setzt allerdings voraus, dass ein entsprechender Nachweis gelingt. Dies gestaltet sich in der Praxis oft schwierig.

IV. Einzelfälle

Wegen der Kürze der für die Berichterstattung zur Verfügung stehenden Zeit ist die Recherche auf die Jahre 2016 und 2017 begrenzt worden.

Seit Jahresbeginn 2016 bis heute sind in den jeweiligen Regierungsbezirken folgende Verdachtsfälle bekannt geworden:

Regierungsbezirk	Schulform	Sachstand
Arnsberg	1 Gymnasium	Die von der Bezirksregierung ergriffenen und noch beabsichtigten Maßnahmen konnten auch wegen eines vom Ersatzschulträger angestregten Gerichtsverfahrens noch nicht zum Abschluss gebracht werden.
	1 Berufskolleg	Die Bezirksregierung hat die Schulgelderhebung beanstandet. Der Ersatzschulträger hat daraufhin Abhilfe geschaffen.
Detmold	1 Berufskolleg In einem Genehmigungsverfahren nach Beratung Verzicht auf Schulgelderhebung.	Überprüfungsverfahren ist eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.
Düsseldorf	2 Grundschulen	Überprüfungsverfahren sind eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.
	2 Gesamtschulen	Überprüfungsverfahren sind eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen
	1 Gymnasium	Überprüfungsverfahren ist eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.

	4 Berufskollegs	In drei Fällen kam die Bezirksregierung zu dem Ergebnis, dass die Geldleistungen für Zusatzangebote erhoben werden, die nicht im Zusammenhang mit dem Besuch des Bildungsganges stehen (kein Schulgeld). In einem Fall ist das Überprüfungsverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.
Köln	2 Grundschulen 1 Gymnasium 1 Berufskolleg	Nach Prüfung ist die Bezirksregierung jeweils zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich nicht um Schulgeldzahlungen handelt. Überprüfungsverfahren ist eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.
Münster	Keine Verdachtsfälle.	